



Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Aarbergen

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz v. 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 41 der Friedhofsordnung der Gemeinde Aarbergen in der aktuellen Fassung hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 15.12.2016 für die Friedhöfe der Gemeinde Aarbergen folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der aktuell geltenden Friedhofsordnung der Gemeinde Aarbergen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) Bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind die Ehegattin oder der Ehegatte, die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte die verstorbene Person im Zeitpunkt Ihres Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung. Die Gebühr für die Grabräumung nach § 9 der Satzung wird zum Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung mit erhoben und nach Abs. 2 fällig.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie Abfuhr der überschüssigen Erde:
- a) Bei der Bestattung einer Leiche
 - 1. in einem Reihen- oder einstelligen Kaufgrab 630,00 €
 - 2. in einem zweistelligen Kaufgrab – Erstbestattung 1.290,00 €
 - 3. in einem dreistelligen Kaufgrab – Erstbestattung 1.610,00 €
 - 4. in einem mehrstelligen Kaufgrab – jede weitere Bestattung 570,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren/Totgeburten
 - in einem Kindergrab 280,00 €
 - c) Für die Beisetzung einer Urne in:
 - 1. einer Urnenreihen- oder Urnenkaufgrabstätte 220,00 €
 - 2. einer Grabstätte für Erdbestattungen 220,00 €
 - 3. einer anonymen Urnengrabstätte 200,00 €
 - 4. einer Urnenwand/Stele 220,00 €
- (2) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt kostenlos. Ein Anspruch auf das Nutzungsrecht an einem Grab besteht in diesem Falle nicht.
- (3) Eine Gebührenermäßigung bei Nichtinanspruchnahme bestimmter Leistungen erfolgt nicht.
- (4) Bei Bestattungen an Samstagen fallen folgende Gebühren an:
- a) Bei der Bestattung einer Leiche
 - 1. in einem Reihen- oder einstelligen Kaufgrab 760,00 €
 - 2. in einem zweistelligen Kaufgrab – Erstbestattung 1.570,00 €
 - 3. in einem dreistelligen Kaufgrab – Erstbestattung 1.950,00 €
 - 4. in einem mehrstelligen Kaufgrab – jede weitere Bestattung 680,00 €
 - b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren/Totgeburten
 - in einem Kindergrab 340,00 €

c) Für die Beisetzung einer Urne in:

1. einer Urnenreihen- oder Urnenkaufgrabstätte	260,00 €
2. einer Grabstätte für Erdbestattungen	260,00 €
3. einer anonymen Urnengrabstätte	220,00 €
4. einer Urnenwand/Stele	260,00 €

§ 6 Umbettungsgebühren

Werden auf Antrag Leichen oder Leichenreste ausgegraben, um in einem anderen Grab beigesetzt zu werden, so ist der Gemeinde der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten. Die Kosten werden auf Basis der jeweils aktuell kalkulierten Leistungsverrechnungssätze berechnet.

Es erfolgt eine Abrechnung je angefangene viertel Stunde.

Sofern weitere Kosten von Dritten anfallen, sind diese ebenfalls in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte oder anonymen Urnengrabstätte

Für den Erwerb des Nutzungsrechts an einer Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab	1.570,00 €
Reihengrab im Memoriam-Garten	1.570,00 €
b) Kindergrab zur Beisetzung eines Verstorbenen von bis zu 5 Jahren	860,00 €
c) Urnenreihengrab (Nutzungsrecht für 20 Jahre)	790,00 €
Urnengrab im Memoriam-Garten	550,00 €
d) anonymes Urnengrab (Nutzungsrecht für 20 Jahre)	630,00 €

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Kaufgrabstätten, Urnenkaufgrabstätten und Urnenkammern

(1) Für die Überlassung einer Kaufgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

a) Für eine einstellige Grabstelle	2.520,00 €
------------------------------------	------------

- | | |
|--|------------|
| b) Für eine mehrstellige Grabstelle -doppel- | 4.350,00 € |
| c) Für eine mehrstellige Grabstelle -dreifach- | 6.840,00 € |
- (2) Für die Überlassung einer Urnenkaufgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 25 (1) der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben
- | | |
|---------------|------------|
| Urnenkaufgrab | 2.550,00 € |
|---------------|------------|
- (3) Für die Überlassung einer Urnenkammer für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit gem. § 27 (2) der Friedhofsordnung) wird folgende Gebühr erhoben
- | | |
|-----------------|------------|
| Urnenwand/Stele | 1.460,00 € |
|-----------------|------------|
- (4) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts (§§ 21, 25 und 27 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|----------|
| a) bei einstelligen Grabstellen je Jahr der Verlängerung | 90,00 € |
| b) bei zweistelligen Grabstellen je Jahr der Verlängerung | 150,00 € |
| c) bei dreistelligen Grabstellen je Jahr der Verlängerung | 230,00 € |
| d) bei Urnenkaufgrabstätten je Jahr der Verlängerung | 90,00 € |
| e) bei Urnenwände je Jahr der Verlängerung | 80,00 € |
- (5) § 8 Abs. 2 dieser Satzung gilt entsprechend, wenn das Nutzungsrecht an einer Kauf-/Urnenkaufgrabstätte nach den in der Friedhofsordnung bestimmten Voraussetzungen für 30 Jahre wiedergekauft wird. Erfolgt ein Wiederkauf auf 15 Jahre, so ermäßigt sich das Entgelt um die Hälfte.

§ 9 Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmen werden folgende Gebühren erhoben:

Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten

- | | |
|---|----------|
| a) bei Reihengräbern und einstelligen Grabstellen | 320,00 € |
| b) bei zweistelligen Grabstellen | 515,00 € |
| c) bei dreiteiligen Grabstellen | 620,00 € |
| d) bei Urnengräbern | 242,00 € |

e) bei Kindergräbern	242,00 €
f) bei Urnenwänden/Stele	152,00 €

§ 10 Sonstige Leistungen

(1) Für die Nutzung der gemeindeeigenen Trauerhallen anl. einer Trauerfeier mit Bestattung entstehen Kosten in H. v.	180,00 €
(2) Für die Benutzung der gemeindeeigenen Leichenkühlzelle entsteht pro Tag eine Gebühr in Höhe von	42,00 €

§ 11 Verwaltungsgebühren

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.	
a) Für die Prüfung der Zulassungserfordernisse für gewerblich Tätige und die Ausstellung einer Berechtigungskarte (§ 9 der Friedhofsordnung)	
1) einmalig	28,00 €
2) für die Dauer von 1 Jahr	55,00 €
3) für die Dauer von 5 Jahren	110,00 €
b) Für die Prüfung und Zustimmung zu einer Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	33,00 €
c) Für die Prüfung und Genehmigung der Errichtung und Veränderung von Grabmalen, Grabeinfassungen sowie sonstigen Grabausstattungen (§ 34 der Friedhofsordnung)	55,00 €
d) Für sonstige anfallende Beurkundungen und Bescheinigungen aus den vorgenannten Gebührenarten beträgt die Gebühr jeweils	18,00 €
(2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.	

- (3) Die Verwaltungskosten werden sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Friedhofsgebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die bisherige Friedhofsgebührenordnung in ihrer aktuell geltenden Fassung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

65326 Aarbergen, den 15.12.2016

(Scheliga)
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung über die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Aarbergen wird hiermit in der Tageszeitung AAR-BOTE gemäß § 9 der Hauptsatzung in der z.Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Aarbergen, 15.12.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Aarbergen

(Scheliga)
Bürgermeister